

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 133.

Mittwoch, den 13. Mai.

1846.

Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer am 9. Mai.

Schluß der Berathung über das Aufbruchgesetz: Die Berathung beginnt $\frac{3}{4}$ 11 Uhr bei §. 3. „Die Behörde hat von jeder ernstern Ruhestörung, welche das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlich machen könnte, die Befehlshaber der Communalgarde, oder des etwa vorhandenen Schützencorps, ingleichen den Garnisoncommandanten, oder an Orten, wo sich eine Garnison nicht befindet, den Commandanten des nächsten Garnisonorts schleunig in Kenntniß zu setzen und zur Bereithaltung der erforderlichen Mannschaft zu veranlassen. — Sobald sie jedoch die Anwesenheit der bewaffneten Macht am Orte des Tumults selbst für nothwendig erachtet, ist in der Regel und soweit es nach dem pflichtmäßigen, auf die Lage der Dinge begründeten Ermessen der Behörde den Umständen gemäß erscheint, zuerst die Communalgarde (oder das Schützencorps) herbeizurufen. — Erheischen es die Umstände, daß die Communalgarde (oder das Schützencorps) mit dem Militair gemeinschaftlich handelt, so hat der Militaircommandant die obere Leitung.“ — Wird einstimmig angenommen. §. 4. „Die Behörde hat selbst oder durch ihre Organe zuvörderst vermittelnd einzutreten, die versammelte Menge zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und sie zum Auseinandergehen aufzufordern, auch kann auf ihren Antrag von der bewaffneten Macht die Menge durch Patrouillen oder andere militairische Bewegungen ohne wirklichen Angriff getrennt, zum Auseinandergehen genöthigt und die Verhaftung der Ruhestörer bewirkt werden. Bleiben jedoch diese Maßregeln ohne Erfolg, oder werden sie von den Unruhestiftern verhindert oder vereitelt, oder überzeugt sich die Behörde selbst, daß jene Maßregeln überhaupt nicht oder nicht mehr anwendbar seien, so hat sie das Recht, das Aufbruchzeichen und damit das Zeichen des Eintritts der Waffengewalt zu geben.“ Zu §. 4. wird Wegfall der Worte: „das Aufbruchzeichen und damit“ beantragt. §. 5. „Das Aufbruchzeichen besteht zunächst und wenn die Möglichkeit dazu vorhanden, in Ausstreckung oder Emporhebung einer Fahne oder auch nur eines fahnenähnlichen Zeichens, das in der Dunkelheit mit einer Laterne versehen werden kann. Damit ist ein kurzes Trommel-, Trompeten- oder Horn-Signal, oder in Ermangelung dieser Instrumente, irgend ein anderes, möglichst hörbares Signal zu verbinden, nächstdem aber und in jedem Falle unmittelbar darauf, die Menge dreimal, das dritte Mal mit dem Hinzufügen „zum letzten Mal“ und, da möglich unter Wiederholung des obenerwähnten Signals, im Namen des Königs aufzufordern, sofort in Ruhe auseinander zu gehen, widrigenfalls die Waffengewalt eintreten werde.“ — Dafür wünscht die Deputation folgende Fassung: §. 5. „Sie hat zu dem Ende die versammelte Menge im Namen des Königs dreimal, und zwar das dritte Mal unter Hinzufügung der Worte: „zum letzten Mal“ aufzufordern, auseinander zu gehen und es ist einer jeden dieser dreimaligen Aufforderungen ein kurzes aber möglichst lautes Signal mit den Trommeln, Trompeten und Hörnern, oder in Ermangelung dieser Instrumente ein ähnliches, möglichst lautes und vernehmbares Zeichen voranzuschicken. Mit diesen Zeichen ist zugleich, insofern die Möglichkeit dazu vorhanden, die Aus-

streckung oder Emporhebung einer Fahne oder auch nur eines fahnenähnlichen Zeichens zu verbinden, welches in der Dunkelheit mit einer Laterne versehen werden kann.“ Mit dieser letztern Fassung ist Secretair Ritterstädt nicht ganz einverstanden, sondern beantragt, anstatt „Signal mit den Trompeten u.“ die Worte des Gesetzentwurfs wieder aufzunehmen. Der Antrag wird unterstützt. — Gottschald will ein ganz bestimmtes Signal, was im ganzen Lande in allen Fällen leicht anwendbar sein muß. D. Crusius hält einen Signalschuß für's Passendste. Gottschald: beim Aufruf solle ein Sprachrohr angewendet werden; erfolge die Aufforderung durch ein solches, so werden sie gewiß alle verstehen können. D. Crusius: es werde ausreichen, wenn man diese Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufnehme. Dieser Antrag wird unterstützt. Staatsminister v. Falkenstein: die Feststellung eines bestimmten Aufbruchzeichens gehöre bestimmt nicht in die Ausführungsverordnung, sondern in das Gesetz, da jenes eben eine Hauptsache sei. Die Regierung habe diese Frage auch sehr genau erwogen, sei aber überall auf dieselben Schwierigkeiten gestoßen, wie die andern Gesetzgebungen, und müsse das den Behörden überlassen. Würde etwas an einem so fest bestimmten Zeichen geändert oder fehlen, so würde das auf die Maßregel selbst den nachtheiligsten Einfluß äußern und sie als gesetzlich gerechtfertigt nicht darstellen. Man müsse sich hier so allgemein als möglich halten, damit nicht etwa die ganze Maßregel an der Form scheitere. Wehner ist damit einverstanden. v. Hohenthal-Püchau: die Bestimmungen der Deputation seien in praxi vollkommen ausreichend. Die Militairabtheilungen würden stets Signalisten bei sich haben, auch würde es sonst erkennbare Zeichen genug geben. Kriegsminister von Rostk-Wallwitz bestätigt, daß bei solchen Gelegenheiten allemal solche Instrumente vorhanden sein werden. Nach einigen Aeußerungen des Referenten v. Weld, v. Hohenthal-Püchau, Sr. K. H. des Prinzen Johann, Hübler, stellt D. Crusius auf den „Signalschuß“ ein Amendement, welches aber keine Hilfe findet. Sr. K. H. Prinz Johann mag sich nicht für den Signalschuß, eher für das Sprachrohr verwenden, und beantragt anstatt: „damit ist“, „damit kann“, womit sich die Deputation einverstanden erklärt. v. Pohlenz: damit sei doch ein Schuß nicht ausgeschlossen. Referent: der könne hier kaum gemeint sein, da es doch ein der Trommel oder Trompete ähnliches Signal sein solle. Superintendent D. Großmann: er fühle sich durch sein Gewissen gedrungen, der facultativen Fassung der §. 5 zu widersprechen; hier müsse eine präceptive Bestimmung da sein; denn hier sei der Moment, wo das Verunstrecht aufhöre und das Schwertrecht eintrete. Wenn man sage, es kann ein Zeichen gegeben werden, so sei damit der Zweck gar nicht erreicht, denn eben auf die Bedeutung des Zeichens komme es an. Das Leben eines Deutschen müsse doch wenigstens ebensoviel werth sein, als das eines Engländers. Sei dort eine feste Form vorgeschrieben, so werde man's hier wohl auch können. Die vorgeschlagene Bestimmung müsse er für eine constitutionswidrige halten, da §. 24—27 der Verfassungsurkunde Schutz der Personen garantire; falle diese laze Bestimmung nicht weg,